

pluspunkte

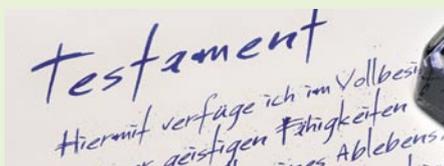
Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt



Änderungen beim Elterngeld

Seite 2

Foto: Alexandra H. / pixelio.de



Testamentsregister

Jedes Jahr werden 200 Mrd. Euro vererbt. Im zentralen Testamentsregister der Notarkammer wird dies nun registriert. **Seite 3**



Genaueres Rechnen bei Altersteilzeit

Wer vorzeitig in den wohlverdienten Ruhestand gehen will, muss genau Rechnen. Das Finanzamt greift auf Umwegen zu. Für Ehepaare kann sich da ein Wechsel in der Steuerklasse günstig auswirken. **Seite 5**



Energieeffizientes Bauen

Das energieeffiziente und solare Bauen nimmt bei den Klimaschutz-Aktivitäten eine zentrale Rolle ein. **Seite 10**

Eltern drohen nach Neuregelung finanzielle Nachteile

Was als Vereinfachung umgesetzt wurde, bringt vielen Müttern und Vätern finanzielle Nachteile. Das „Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs“ gilt für Kinder, die nach dem 31.12.2012 geboren werden.

Wer 2013 Nachwuchs plant, sollte sich schon bei der Nachwuchsplanung Gedanken um das Nettoeinkommen machen. Ausschlaggebend für das Elterngeld ist nämlich der durchschnittliche Nettoverdienst der zwölf Monate vor Geburt des Kindes. Wer z. B. von der Steuerkarte V in III wechselt, erhöht das Nettogehalt am stärksten. Dafür zahlt der Ehepartner höhere Steuern, die erst später mit der Einkommenssteuer erstattet werden. Eine weitere Möglichkeit, das Elterngeld zu erhöhen sind Freibeträge. Dazu zählen Fortbildungskosten und Arbeitsmittel, Arbeitszimmer usw., Kinderbetreuungskosten, Unterhaltszahlungen, Spenden, Kirchensteuer, die aber eingeschränkt gilt: So wird z. B. Kirchensteuer nur pauschal mit 8 % berücksichtigt. Auch für die „Sozialversicherung“ (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) werden insgesamt 21 Prozent pauschal abgezogen. Oft werden neben dem Grundgehalt variable Gehaltsbestandteile gezahlt. Diese regelmäßigen Zahlungen sind laut Urteil des Bundessozialgerichts als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Hierzu zählen

besonders auch Provisionen, die im Dienstleistungsgewerbe gezahlt werden (Kellner, Friseur, Vertreter usw.). Ein Minijob oder eine selbstständige Nebenbeschäftigung können das Elterngeld erhöhen. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld oder Abfindungen und Prämien sowie steuerfreie Einnahmen wirken sich nicht aus. Selbstständige müssen anders kalkulieren als Arbeitnehmer. Grundlage der Berechnung für das Elterngeld ist der im Steuerbescheid ermittelte Gewinn des letzten Jahres. Davon zieht das Amt die geleisteten Steuervorauszahlungen sowie, soweit angefallen, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ab. Beiträge an private Versicherungen bleiben unberücksichtigt. Um das Elterngeld zu erhöhen, sollten Selbstständige im Wirtschaftsjahr vor der Geburt für einen möglichst hohen Gewinn sorgen – Rechnungen früh stellen, Außengänge eintreiben, Vorschüsse aushandeln, Betriebsausgaben möglichst gering halten.

Grundsätzlich zahlt der Staat das Elterngeld für die ersten zwölf Lebensmonate eines Kindes. Zwei zusätzliche Monate, also insgesamt 14 Monate, gibt es für Alleinerziehende. Auch Paare können das Elterngeld 14 Monate lang nutzen, wenn Mutter und Vater für die Kinderbetreuung eine Auszeit nehmen. Nur etwa 25 Prozent der Väter beantragen bisher

diese sogenannten Partnermonate. Das neue Gesetz sieht auf den ersten Blick einfacher aus. Eltern, die mehr als 1.240 Euro netto verdienen, erhalten 14 Monate 65 Prozent, höchstens 1.800 Euro im Monat. Wer weniger verdient, erhält einen höheren Satz als 65 Prozent, Geringverdiener sogar bis zu 100 Prozent. Was auf den ersten Blick einfach aussieht, ist schon eine komplexe Angelegenheit.

Es gibt aber noch weitere Punkte die beachtenswert sind. Da ist der Geschwisterbonus von 10 Prozent, den man in Anspruch nehmen kann, wenn man ein älteres Kind unter 3 Jahren oder zwei Kinder unter 6 Jahren hat. Wenn es die Situation erlaubt, dann sollte man darauf achten, dass während der Elterngeldzahlungen dieser Bonus nicht wegfällt. Das passiert beispielsweise, wenn das ältere Geschwisterkind während der Elternzeit das dritte Lebensjahr vollendet. Nicht einfacher wird die Planung, wenn man beabsichtigt, die Elternzeit zu unterbrechen, um Resturlaub zu nehmen; auch hier gibt es ein paar Dinge zu beachten.

Eltern, die sich nicht mit Gesetzen, Merkblättern auskennen, sollten sich beraten lassen. Weitere Infos gibt es im Internet unter

www.bmfsfj.de
www.elterngeld.net

Arbeitslos nach Elternzeit

Nach dem Gesetz bleiben Eltern während der Erziehung von Kindern bis zu drei Jahren weiterhin in der Arbeitslosenversicherung versichert, wenn sie dies auch unmittelbar zuvor waren. Doch die Höhe der Bemessungsgrundlage war strittig.

Nach dem Gesetz wird die Arbeitslosengeldhöhe nur dann nach dem tatsächlichen vorherigen Arbeitsentgelt berechnet, wenn in den letzten zwei Jahren vor dem Eintritt der Arbeitslo-

sigkeit mindestens fünf Monate Arbeitsentgelt erzielt worden ist. Dies ist bei einem Eintritt der Arbeitslosigkeit nach der Erziehungszeit meist nicht der Fall, da man sich ja der Kindererziehung gewidmet hat.

Fehlt es an den Voraussetzungen, um das Arbeitslosengeld nach dem früher tatsächlich erzielten Einkommen zu berechnen, richtet sich der Arbeitslosengeldanspruch nach gesetzlich festgelegten fiktiven Arbeitsentgelten. Sie betragen je nach beruflicher Qua-

lifikation zwischen 1.575 und 3.150 Euro brutto.

Dagegen wurde geklagt, weil das tatsächliche Arbeitsentgelt vor der Kindererziehung deutlich höher war.

Das Bundessozialgericht hat diese gesetzliche Regel jetzt für rechtens erklärt. Die Einführung fiktiver Arbeitsentgelte habe den Gesetzgeber nicht verpflichtet, das vor der Kindererziehung erzielte Arbeitsentgelt heranzuziehen.

www.fwr-muenster.de

Notarkammer führt Testamentsregister

Jedes Jahr werden in Deutschland ca. 200 Mrd. Euro vererbt. Die dazugehörigen Testamente und Erbverträge wurden bisher noch dezentral bei etwa 5.200 Stellen auf Karteikarten registriert. Im Zeitalter der elektronischen Erfassung von Daten wird das nun zentral bei der Notarkammer durchgeführt.

Bis zu 20 % der Testamente kommen laut Schätzungen abhanden. Entweder, weil sie nie gefunden werden – oder weil sie jemand verschwinden lässt. Nur ein „vorhandenes“ Testament kann aber dem „letzten Willen“ zur Geltung verhelfen.

Wer seinen letzten Willen zu Hause aufbewahrt, kann die Registrierung nicht nutzen. Nur für amtlich verwahrte Testamente stehen Staat und Testamentsregister in der Verantwortung, dass sie im Sterbefall geöffnet werden. Deshalb muss ein Testament nicht notariell erstellt werden. Auch persönlich verfasste Testamente können registriert werden.

Immer mehr Menschen machen von einem Testament Gebrauch, weil die in der gesetzlichen (BGB) Erbfolge festgelegten Grundsätze oft nicht dem Willen und der Lebenssituation des Erblassers entsprechen. Bei der gesetzlichen Erbfolge werden nur Blutsverwandte berücksichtigt. Wer auch andere Personen bedenken möchte, muss ein Testament verfassen. Hierzu können wir unseren Mitgliedern Unterlagen zur Verfügung stellen.

Im Testamentsregister wird vermerkt, wo eine etwaige letztwillige Verfügung verwahrt wird. Bei jedem Sterbefall prüft die Bundesnotarkammer das Register auf registrierte Testamente, Erbverträge und sonstige notarielle erbfolgerelevante Urkunden.

Sofern Verwahrangaben vorliegen,



Die Testamente werden nun zentral registriert.

Foto: © Dan Race - Fotolia.com

werden das zuständige Nachlassgericht und die Verwahrstelle elektronisch informiert. Dadurch wird der letzte Wille des Erblassers gesichert und Nachlassverfahren können schneller und effizienter durchgeführt werden. Das Register kann nur von Notaren und Gerichten in ihrer amtlichen Funktion abgefragt werden.

In dem von der Bundesnotarkammer geführten Register werden lediglich

- Angaben zur Person des Erblassers,
- zum Verwahrort des Testaments und
- zur Urkunde selbst erfasst.

Der Inhalt der letztwilligen Verfügung wird nicht in das Register aufgenommen. Damit sollen die nötige Ver-

traulichkeit und der Schutz der Daten gewährleistet werden. Es kann aber auch nur eine Information darüber registriert werden, wo das Testament aufbewahrt wird. Auch wenn ein registriertes Testament noch kurz vor dem Tode geändert wird, ist das der „letzte Wille“. Dann ist das registrierte Testament ungültig. Wer sicher ist, dass sein Testament gefunden wird, kann wie bisher auf eine Registrierung verzichten.

Durch das elektronische Register sollen die Nachlassverfahren mit den Gerichten schneller, sicher und billiger werden. Die Registergebühr beträgt einmalig zwischen 15 und 18 Euro.

Rechnungen sorgfältig aufbewahren

Für die Aufbewahrung von Rechnungen gibt es keine gesetzlichen Regeln, außer bei Aufträgen an Handwerker: Solche Rechnungen und Zahlungsbelege müssen Privathaushalte seit dem Jahr 2004 mindestens zwei Jahre aufbewahren – wobei die Frist nicht

schon am Tag des Rechnungsdatums beginnt, sondern erst am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Denn so lange laufen viele Garantien, und wenn der Bon verloren ist, lässt sich der Kauf per Einzugsbeleg

auf dem Auszug belegen. Darüber hinaus ist das die Verjährungsfrist für Alltagsgeschäfte. Wobei auch sie erst mit Schluß des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstand. Elektronische Kontoauszüge sollten Sie immer ausdrucken.

Nach Gebrauch: Rückgabepflicht für Batterien und Akkus

Per Gesetz gilt: Wenn der Saft ausgeht, müssen alle Batterien und Akkus zurückgegeben werden. Der Hausmüll ist dabei tabu. Darauf weist die Verbraucherzentrale NRW hin.

Immer mehr Geräte benötigen die mobilen Energiespender. Allein in Deutschland ist der Verbrauch an Batterien in den letzten zehn Jahren von 500 Millionen Stück auf fast 1,5 Milliarden pro Jahr angestiegen. Damit ausgediente Akkus und Batterien nicht achtlos in der Mülltonne landen, ist der Handel zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet: Von der Knopfzelle über Geräteakkus bis hin zur Autobatterie – heißt die oberste Nutzerpflicht „Nach Gebrauch zurück“.

Tatsächlich trifft das bislang nur auf rund 44 Prozent der ausgedienten Kraftmeier zu. Die meisten Altbatterien werden also noch nicht recycelt oder sachgerecht entsorgt.

Auch der alte Führerschein bleibt in den EU-Staaten gültig

Auch wenn innerhalb der EU unterschiedliche Regelungen im Straßenverkehr gelten, haben sich alle 27 Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, nationale Führerscheine, die in einem der Länder gültig ausgestellt worden sind, anzuerkennen (EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG). Immer wieder wurden während der letzten Jahre bei Fahrzeugkontrollen in anderen EU-Staaten alte graue oder rosafarbene deutsche Führerscheine zu Unrecht beanstandet. Stellenweise mussten sogar Bußgelder bezahlt werden.

Autofahrern, die in EU-Staaten unterwegs sind und noch nicht über einen checkkartengroßen EU-Führerschein aus Plastik verfügen, empfiehlt die Verbraucherzentrale, den entsprechenden Textauszug der EU-Entscheidung – wichtig sind die Artikel 1 und 2 – mitzunehmen.

Überzeugt selbst die Vorlage der Kommissionsentscheidung die Polizei im Ausland nicht, werden Sie häufig kaum ums Zahlen einer Kaution herumkommen. In diesem Fall sollten Sie darauf achten, dass auf dem Strafzettel sowohl der bezahlte Betrag als auch der Zahlungsgrund angegeben werden. Anschließend können Sie mit Hilfe eines Anwalts den Versuch unternehmen, den Bescheid anzufechten.

Ausbildung der Kinder wird steuerlich berücksichtigt



Eltern können finanzielle Belastungen, die durch die Ausbildung der Kinder entstehen, von der Steuer absetzen.

Foto: Gerd Altmann/Shapes:AllSilhouettes.com / pixelio.de

Bereits seit dem 1. Januar 2012 ist die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren entfallen. Es wird unterstellt, dass bei Kindern in der Ausbildung Unterhaltsbedarf besteht.

Eltern bekommen auch dann weiter volles Kindergeld, wenn ihr Kind während seiner ersten Berufsausbildung (oder eines Erststudiums) hinzuverdient. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung besteht die widerlegbare Vermutung, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, und damit nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Diese Vermutung kann durch den Nachweis widerlegt werden, dass das Kind sich in einer weiteren Berufsausbildung befindet und tatsächlich keiner „schädlichen“ Erwerbstätigkeit nachgeht, die die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in An-

spruch nimmt. Unschädlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden unterschreitet oder es sich um ein Ausbidungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob) handelt.

Durch diese Neuregelung können Eltern von studierenden oder geringverdienenden Kindern in der Ausbildung, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, zusätzlich Kosten für „Bedürftige Personen“ bis zu 8004 Euro geltend machen. Dazu zählen Kosten der Unterbringung am Ausbildungsort oder des laufenden Lebensunterhalts (Ernährung, Wohnung, Heizung, Kleidung, Krankenversicherung, Studiengebühren), Fahrtkosten und sonstige zwangsläufig entstehenden Ausgaben. Dazu gibt es zur Steuererklärung die Anlage „Unterhalt für bedürftige Personen“.

Sicherheit für Schülerreisen

Schüler, die mindestens drei Monate im Gastland bei einer Familie bleiben und dort regelmäßig zur Schule gehen, stehen unter dem Schutz des Pauschalreiserechts. Das bedeutet Sicherheit, falls der Reiseveranstalter insolvent wird. Bei einer Anzahlung

muss dieser dem Vertragspartner (meist die Eltern oder der volljährige Gast Schüler selbst) als Nachweis einer bestehenden Insolvenzversicherung einen Sicherungsschein übergeben. Darauf weist die Verbraucherzentrale hin.

Altersteilzeit: Genaues Rechnen notwendig

Wer vorzeitig in Rente gehen will, muss auch die steuerlichen Gesichtspunkte in die Überlegungen mit einbeziehen. Da spielen die individuellen Verhältnisse eine wichtige Rolle. Für Mitarbeiter in Altersteilzeit stockt der Arbeitgeber das halbierte Gehalt um 20 Prozent auf. Der Aufstockungsbetrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitnehmer zahlt also nur auf das halbierte Gehalt Steuern; auch Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind nur aufs halbe Gehalt fällig, nicht auf die Aufstockung. Dennoch greift das Finanzamt zu, auf einem Umweg: Der eigentlich steuerfreie Aufstockungsbetrag unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Das heißt, das Finanzamt rechnet den Betrag fiktiv dem Einkommen zu und ermittelt dann den Steuersatz für diese Summe. Dieser – etwas höhere – Steuersatz wird auf das halbierte Einkommen ohne Aufstockungsbetrag angewendet. Ergebnis: Ein bisschen Steuer kostet das Ganze schon. Für Ehepaare kann es sich lohnen, die Steuerklassen zu wechseln. Denn in vielen Tarifverträgen bezieht sich der Aufstockungsbetrag auf das Nettogehalt. Zwar kann ein Wechsel rechtsmissbräuchlich sein, wenn der einzige Grund ist, die Aufstockungsleistungen zu erhöhen. Wenn Be-



Wer seinen Ruhestand frühzeitig und aktiv genießen will, sollte die steuerlichen Gesichtspunkte im Auge haben.. Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

troffene aber bereits im Jahr vor der Altersteilzeit in Steuerklasse III oder V wechseln, ist das nicht rechtsmissbräuchlich. Einmal jährlich kann man die Steuerklasse wechseln. Aber auch wenn Ehepaare die Lohnsteuerklassen IV/IV wählen, weil ein Partner in Altersteilzeit geht, liegt grundsätzlich kein Rechtsmissbrauch vor (Bundesarbeitsgericht, Az. 9 AZR 423/05).

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Altersteilzeit finanziell günstiger ist, als die vorgezogene Altersrente mit 63 Jahren.

In der Altersteilzeit werden bis zum 66. Lebensjahr oder später weitere Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Das können je nach Einkommen 120 bis 180 Euro monatlich lebenslanglich ausmachen.

Internet: Vorsicht bei Tarifrechnern

Auch wenn Tarifrechner ihre Dienste meist kostenlos anbieten, handelt es sich um gewerbliche Unternehmen. Die meisten Tarifrechner im Internet arbeiten auf Basis von Vermittlungsprovisionen und/oder Werbung, stellen aber ihr Geschäftsmodell nicht transparent dar.

Durch einen Wechsel zu einem günstigeren Stromanbieter kann eine vierköpfige Familie mehr als 100 Euro im Jahr sparen – beim Wechsel des Gasanbieters noch viel mehr. Voraussetzung: ein ausführlicher Tarif-Check. Dabei sind Tarifrechner im Internet ein praktisch unentbehrliches Hilfsmittel. Deren Datenbanken versprechen Preisvergleich und Sparen per Mausclick. In der Regel kann auch

gleich ein neuer Vertrag online abgeschlossen werden. Allerdings bergen sie auch Risiken.

Grund- und Arbeitspreis

Was Kraftstoff kostet, weiß jeder Autofahrer. Dagegen bleiben für viele Haushalte der Strompreis und damit auch die Höhe der Stromkosten ein Buch mit sieben Siegeln. Das liegt unter anderem an der Struktur des Strompreises: Der setzt sich – neben anderen Bestandteilen – vor allem aus einem vom jeweiligen Verbrauch unabhängigen Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis (angegeben in Cent pro Kilowattstunde) wird nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Neben dem Preis entscheidet der Ver-

brauch über die jährlichen Energiekosten. Wer diese mittels Tarifrechner vergleichen will, muss deshalb seinen Energieverbrauch kennen. Aus der letzten Rechnung des derzeitigen Strom- oder Gasversorgers lässt sich der Verbrauch des Vorjahres ermitteln.

Voreinstellungen bei Online-Tarifrechnern

In der Regel vergleichen die Tarifrechner die Allgemeinen Preise der Grundversorgung mit Sondertarifen des Grundversorgers sowie mit Tarifen anderer Anbieter. Dabei führen Voreinstellungen häufig dazu, dass Tarifangebote mit preislichen Vergünstigungen im Ranking weit oben erscheinen.

Steuererklärung 2012

Der Kampf um die Rückerstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer wiederholt sich jährlich. Aus vielen Gesprächen wissen wir, dass es für die „Betroffenen“ eine Qual ist, sich durch die Formulare zu lesen, vom Ausfüllen ganz abgesehen. Doch unsere Hoffnung auf Vereinfachung schwindet, trotzdem uns ja vollmundig versprochen wurde, es würden Vereinfachungen jetzt umgesetzt.

Einige Prüfverfahren werden wirksam und mancher Steuerzahler wird unangenehme Post erhalten. Oft sind die Differenzen dadurch entstanden, dass Freibeträge gekürzt wurden, die bei der Freistellung von Kapitalerträgen unwissentlich nicht richtig zugeordnet wurden oder Rentenbezüge mit Pensionen zusammenfallen. Hiervon sind häufig

ältere Personen betroffen. Besonders Rentner wurden und werden verpflichtet, Steuererklärungen bis 5 Jahre rückwirkend abzugeben.

Viele Steuerpflichtige müssen eine Steuererklärung abgeben, andere wiederum nur deswegen, weil sie auf Rückerstattung von Steuern hoffen können. Trotz der unübersichtlichen Formulare lohnt es sich für viele, eine Steuererklärung abzugeben. Wenn sie es nicht tun, verschenken sie bares Geld. Deshalb nachfolgend einige Tips, um einschätzen zu können, ob sich die Abgabe einer Steuererklärung lohnt. Hilfe (zu günstigen Preisen) leisten zudem Lohnsteuerhilfe-Vereine oder auch das kostenlose EDV-Programm der Finanzämter.

Die Abgabe für die Einkommenssteuer 2012 ist grundsätzlich auch noch in 4 Jahren möglich. Die Erklärung für 2009 muss also spätestens am 31.12.2013 beim Finanzamt sein. Wer grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss diese bereits am 31.05.2013 abgeben.

Möglichkeiten, wie sie durch Einnahmeverlagerung bei selbständigen Tätigkeiten gegeben sind, gibt es für Gehaltsempfänger nicht. Hier kann evtl. die Auszahlung des Weihnachtsgeldes durch den Arbeitgeber in einem späteren Jahr Steuern sparen helfen. Eine Steuererklärung sollten Sie auf jeden Fall dann abgeben, wenn der Arbeitsverdienst im Jahr unregelmäßig war; Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei einfacher Entfernung mindestens 15 km betragen; Kinder über 16 Jahre vorhanden sind, die sich noch in der Ausbildung befinden und nicht im elektronischen Register erfasst sind; die lohnsteuerpflichtige Arbeit nicht das ganze Jahr über andauert hat. Besonders Personen mit geringem Einkommen müssen allein deswegen eine Steuererklärung abgeben, um die Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen zu erhalten. Höhere Erstattungen können Sie erhalten, wenn zusätzliche Ausgaben vorliegen. Personen, die sogenannte „Lohnersatzleistungen“ erhalten (Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Altersteilzeit) müssen sehr häufig mit Nachzahlungen rechnen, weil diese Leistungen indirekt der Steuer unterworfen werden. Die nachfolgenden Hinweise sind als grobe Anhaltspunkte gedacht und nicht unbedingt vollständig. Zulagen für Riesterverträ-

ge des Sparjahres 2011 müssen bis 31.12.2013 beantragt werden.

Werbungskosten

Für die Werbungskosten wird ein Pauschalbetrag von 1.000 Euro jährlich ohne Nachweis gewährt, der auch schon im Lohnabzugsverfahren berücksichtigt wird. Erst wenn die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen höher sind als 1.000 Euro wirkt sich das steuermindernd aus.

1. Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden: Kontoführungsgebühr für Lohn- und Gehaltskonto 1,30 EUR pro Monat.
2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; bei Gehbehinderten ab Erwerbsminderung von 50 v. H. zusätzliche Vergünstigungen. Hierzu zählt im Wesentlichen die Entfernungspauschale von 0,30 EUR je km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
3. Kosten des Führerscheins, wenn dieser aus überwiegend beruflichen Gründen erworben wurde.
4. Aufwendungen eines Verkehrsunfalls (Körper- und Sachschäden), die auf einer Dienstreise oder bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind.
5. Wegen eines Unfalls eingetretene beträchtliche Wertminderung des Fahrzeugs. Siehe auch gesonderte Info.
6. Arbeitsmittel.

7. Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sind wieder abzugsfähig, wenn vom Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt oder überwiegend von zu Hause gearbeitet wird. Die abziehbaren Aufwendungen sind auf 1.250 Euro beschränkt. Einrichtungen, PC u. ä. können zusätzlich geltend gemacht werden.
8. Typische Berufskleidung, Amtskleidung.
9. Waschen und Pflegen der Berufskleidung. Reparatur von Arbeitsschuhen.
10. Fachbücher und Fachzeitschriften, Aktentasche, Diktiergerät, PC usw.
11. Doppelte Haushaltsführung ist absetzbar auch bei ledigen Arbeitnehmern. Komplizierte Regelung. Hierzu sollten zusätzliche Informationen eingeholt werden.
12. Telefonkosten, die aus beruflichen Gründen entstanden sind (Grundgebühr aufteilen).
13. Bewerbungskosten, Kosten für Inserate, Porto, Zeugnisabschriften, Fotokopien, Fahrtkosten, Spesen, Reisekosten.
14. Berufsbildungskosten, Kursgebühren, Fahrtkosten, Mehrverpflegungskosten, Kosten der Unterlagen, des Schreib- und Übungsmaterials. Lehrbücher, Prüfungsgebühren.

15. Kosten für Ablegung der Meisterprüfung.
16. Umzugskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst wurde (Wechsel des Arbeitgebers, Berufswechsel, erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Fahrzeiterparnis von 1 Stunde).
17. Schuldzinsen, wenn die Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis stehen.
18. Schadenersatzleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Arbeitnehmer zu bezahlen sind.
19. Reisekosten
20. Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können zu 2/3 der Betreuungskosten (4000 Euro) abgesetzt werden. Ab 2012 ist es unerheblich, ob die Aufwendungen beruflich oder privat anfallen. Ohne persönliche Anspruchsvoraussetzungen können 2/3 von 6000 Euro berücksichtigt werden. Der Nachweis muss durch Rechnungen oder Kontoauszüge geführt werden. In besonderen Fällen können sie auch noch als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.
5. Umzugskosten im Falle der Zwangsläufigkeit (z. B. wegen Krankheit), wenn sie nicht bereits als Werbungskosten berücksichtigt werden konnten.
6. Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, wenn die Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis (Brand, Diebstahl, Hochwasser, Unwetter u. ä.) verlorengegangen sind.
7. Kinderbetreuungskosten bis zum 14. Lebensjahr können Eltern, die krank oder behindert sind oder sich in Ausbildung befinden als Sonderausgaben geltend machen.
8. Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere Angehörige, soweit sie zwangsläufig erwachsen. Durch die Absenkung der Kinderaltersgrenze auf das 25. Lebensjahr, können als Ausgleich bis zu 8.004 Euro als Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden. Gesonderte Anlage „U“. Siehe auch gesonderter Artikel.
9. Zahlungen an den geschiedenen Ehegatten.
10. Freibeträge für Kinder werden in der Regel durch das Kindergeld/Kinderfreibetrag und dem Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt. Welche Variante günstiger ist, prüft das Finanzamt automatisch.
11. Ausbildungsfreibetrag. Nur bei auswärtiger Unterbringung.
12. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung können nach der neuen Rechtsprechung des BFH in unbegrenztem Umfang als Werbungskosten geltend gemacht werden, sofern sie in einem hinreichendem konkreten Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen bestehen. Besteht dieser Zusammenhang nicht, können Aufwendungen der eigenen Berufsausbildung, die seit dem 01.01.2004 entstehen, in Höhe von bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgaben
- steuerermindernd geltend gemacht werden. Dieser Höchstbetrag umfaßt auch die Aufwendungen, die durch eine auswärtige Unterbringung anfallen. Hierzu gibt es noch einige gerichtliche Verfahren. Betroffene sollten sich besonders informieren.
13. Tatsächliche Aufwendungen für eine Haushaltshilfe.
14. Heimunterbringung oder dauernde Unterbringung zur Pflege.
15. Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen können ab 2003 geltend gemacht werden. Hierzu zählen Haushaltshilfen, Pflegepersonal, Babysitter, Gärtner, Umzug usw. Aber nur der Arbeitslohn. Bis höchstens 4.000 Euro werden mit 20 % der Aufwendungen bei der Steuer berücksichtigt. Die Aufwendungen müssen durch Rechnungen und Überweisungsbelege nachgewiesen werden. Auch Kosten für Reparaturen an Haushaltsgeräten in Ihrem Haus/Wohnung und der Schornsteinfeger sind bis 6.000 Euro begünstigt (Handwerkerarbeit im und ums Haus).
16. Spenden können seit 2007 einheitlich bis 20 % des Gesamtbeitrages der Einkünfte abgezogen werden. Dabei ist der Zweck der Spende nicht mehr von Bedeutung.
17. Bei den Finanzämtern wird ein steigender Trend zur Internetnutzung festgestellt. Auf dem Markt sind Steuerprogramme zu erwerben, die nützliche Hilfe leisten! Die Finanzämter stellen mit „Elster-Formular“ ein kostenloses PC-Programm zur Verfügung. Das gibt es als CD-ROM oder unter www.elster.de.

Sonderausgaben / Außergewöhnliche Belastungen

1. Krankheitskosten
2. Kurkosten. Trotz BFH-Urteil vom 11.11.2010 verlangt die Finanzverwaltung weiterhin amtsärztliche Gutachten oder vom medizinischen Dienst der Krankenkassen. Ausnahmsweise gilt auch ein Privatgutachten. Für Besuchsfahrten eine Bescheinigung des Krankenhausarztes.
3. Kosten für die Bestattung eines Angehörigen und die Aufwendungen für das Grabmal, wenn sie nicht aus dem Nachlaß des Verstorbenen gedeckt werden können.
4. Ehescheidungskosten (Prozeß-, Gerichts- und Anwaltskosten).



Grenzwerte auf einen Blick

Das ist für fast alle Bundesbürger von Bedeutung: zum 01.01.2013 änderten sich wieder zahlreiche Grenzwerte in der Sozialversicherung. Unsere Übersicht enthält neben den 2013er Werten zum Vergleich auch die des Jahres 2012:

	2012 West	2012 Ost	2013 West	2013 Ost	
Beiträge (Prozentsätze für die Beitragsberechnung)					
Angestellten- und Arbeiter-Rentenversicherung	19,6 %	19,6 %	18,9 %	18,9 %	
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %	
Krankenversicherung (Gesamtbeitrag)	15,5 %	15,5 %	15,5 %	15,5 %	
davon Arbeitgeber	7,3 %	7,3 %	7,3 %	7,3 %	
Arbeitnehmer	8,2 %	8,2 %	8,2 %	8,2 %	
Pflegeversicherung (für Kinderlose +0,25 %) allein vom Versicherten zu zahlen)	1,95 %	1,95 %	2,05 %	2,05 %	
Beitragsbemessungsgrenzen (monatlich) (höhere Verdienste sozialabgabenfrei)					
Rentenversicherung	5.600,00 €	4.800,00 €	5.800,00 €	4.900,00 €	
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	1.097,60 €	940,80 €	1.096,20 €	926,10 €	
Arbeitslosenversicherung	5.600,00 €	4.800,00 €	5.800,00 €	4.900,00 €	
Höchstbeitrag (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	168,00 €	144,00 €	174,00 €	147,00 €	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	3.825,00 €	3.825,00 €	3.937,50 €	3.937,50 €	
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	592,88 €	592,88 €	610,32 €	610,32 €	
Pflegeversicherung Höchstbeitrag (je 1/2)	74,59 €	74,59 €	80,72 €	80,72 €	
Pflegeversicherung für Kinderlose	84,15 €	84,15 €	87,98 €	87,98 €	
Bezugsgröße gem. SGB					
(aus diesem Wert werden im Sozialrecht wichtige Rechenwerte ermittelt)	jährlich	31.500,00 €	26.880,00 €	32.340,00 €	27.300,00 €
aktueller Rentenwert am 01.01.	monatlich	2.625,00 €	2.240,00 €	2.695,00 €	2.275,00 €
		27,47 €	24,37 €	28,07 €	24,92 €
Beitragstafel Rentenversicherung					
Für Pflichtversicherte Beitrag entsprechend dem Verdienst					
Für freiwillig Versicherte mindestens	78,40 €	78,40 €	85,05 €	85,05 €	
Mindestbeitrag für BU/EU-Rentenansprüche	78,40 €	78,40 €	85,05 €	85,05 €	
Für <u>plichtversicherte</u> Selbständige					
„Regelbeitrag“	514,50 €	439,04 €	509,36 €	429,98 €	
Halber Regelbeitrag auf Antrag	257,25 €	219,52 €	254,68 €	214,99 €	
Höchstbeitrag	1.097,60 €	940,80 €	1.096,20 €	926,10 €	
Sonstige Leistungen					
Arbeitgeber zahlt den Gesamtsozialvers. Beitrag bei betrieblicher Berufsausbildung bis zum Monatseinkommen von					
Kostenfreie Familien-Krankenversicherung bis zu eigenem Einkommen	375,00 €	375,00 €	385,00 €	385,00 €	
Höchst-Krankengeld für Krankenversicherung tägl.	89,25 €	89,25 €	91,88 €	91,88 €	
Haushaltshilfe tägl. (schwankt von Kasse zu Kasse)	43,00 €	43,00 €	43,00 €	43,00 €	
Nebenverdienst geringfügig Beschäftigte					
Höchstzusatzbeitrag wegen erhöhtem Leistungsanspruch in Höhe von 4,6 % möglich	18,40 €	18,40 €	ab 01.01.13 automatisch pflichtvers.		
Mindest-Zuverdienst bei Renten					
Erwerbsminderungsrente (Vollrente)	400,00 €	400,00 €	450,00 €	450,00 €	
Erwerbsminderungsrente (3/4 Rente)	669,38 €	571,20 €	687,23 €	580,13 €	
Erwerbsminderungsrente (1/2 Rente)	905,63 €	772,80 €	929,78 €	784,88 €	
Erwerbsminderungsrente (1/4 Rente)	1.102,50 €	940,80 €	1.131,90 €	955,50 €	
Regelaltersrente, fließend bis 67. Lebensjahr	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
Altersrente unter Regelsaltersrente rentenunschädlich bis zu	400,00 €	400,00 €	450,00 €	450,00 €	
Altersteilrenten 1/3 Durchschnittsrente	984,38 €	873,29 €	1.010,63 €	897,21 €	
1,5 Entgeltpunkte 1/2 Durchschnittsrente	748,13 €	663,70 €	768,08 €	681,88 €	
3/3 Durchschnittsrente	511,88 €	454,11 €	525,53 €	466,55 €	

Die wichtigsten Zuzahlungsregelungen

Prozentuale Zuzahlung

Bei allen Leistungen wird von den Versicherten grundsätzlich eine Zuzahlung von 10 % der Kosten erhoben; höchstens allerdings 10 €, mindestens 5 €. Wenn die Kosten unter 5 € liegen, ist der tatsächliche Preis zu zahlen. Zahnersatz wird teurer. Der Eigenanteil steigt um bis zu 20 %.

Belastungsgrenzen

Die jährliche Eigenbeteiligung der Versicherten darf 2 % der Bruttoeinnahmen nicht überschreiten. Auf Familien wird durch „Familienabschläge“ Rücksicht genommen. Für chronisch kranke Menschen gilt eine Grenze von 1 % der Bruttoeinnahmen. Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze.

Befreiung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind generell von allen Zuzahlungen befreit, außer bei Fahrkosten, Kieferorthopädie und Zahnersatz.

In diesem Jahr fällt der Start für die längere Lebensarbeitszeit. Betroffen ist der Geburtsjahrgang 1947. Sie dürfen erst mit 65 Jahren und einem Monat ohne Abschläge in Renten gehen. Für jedes spätere Geburtsjahr kommt ein Monat hinzu. 1960 Geborene können dann erst mit 66 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen.

Motiv „Taufe“ durchzieht die Fastenzeit



In der Taufe wird ein Mensch Christ. Hierzulande ist die Kindertaufe üblich, so dass Eltern die Entscheidung für die Kinder treffen.

Foto: Himstedt

Mit der 40-tägigen österlichen Bußzeit, die am Aschermittwoch beginnt, bereiten sich die Christen auf Ostern vor, das höchste christliche Fest. Einer der Höhepunkte der Osternachtfeier ist alljährlich die Taufe eines Gläubigen und die Erneuerung des Taufversprechens der Gemeinde. Dementsprechend ist die Erinnerung an die Taufe einer der Kernpunkte der inhaltlichen Vorbereitung auf Ostern in der Fastenzeit. „Werke der Buße“ und eben das Fasten sollen den Gläubigen ins Gedächtnis rufen, was Taufe bedeutet.

In der Taufe wird ein Mensch Christ. Hierzulande ist die Kindertaufe üblich, so dass Eltern die Entscheidung für die Kinder treffen. Allerdings bitten auch zusehends Erwachsene um die Spendung dieses Sakramentes. Gerade dann wird deutlich, dass es einer persönlichen Entscheidung bedarf, Christ zu werden – heute mehr denn je. Daran will die österliche Vor-

bereitungszeit erinnern.

In den gut sechs Wochen sind sie daher aufgerufen, sich Gedanken „über das Wesentliche“ zu machen, wie es etwa am Aschermittwoch heißt, wenn der Priester den Gläubigen mit Asche ein Kreuz auf die Stirn zeichnet und spricht: „Bedenke, Mensch, dass Du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.“ Die Alternativformel drückt es anders aus: „Bekehrt Euch und glaubt an das Evangelium.“ Seit dem 11. Jahrhundert wird diese Form des Fastenbeginns bezeugt; die österliche Bußzeit bereits seit mehr als 1.500 Jahren begangen.

Das Motiv „Taufe“ durchzieht Fastenzeit und Osterzeit: Die Vorbereitungszeit war in der jungen Kirche die letzte Phase der Vorbereitung der Taufbewerber auf den Empfang dieses Sakramentes; die Gemeindemitglieder erinnerten sich an ihre eigene Taufe. In der Osternacht, einst der einzige Taftermin im ganzen Kirchenjahr, war die Taufe ein Höhepunkt. Der

„Weiße Sonntag“ hat diese Bezeichnung, weil dann die Neugetauften die weißen Taufgewänder ablegten, nachdem die Osterwoche quasi als achttägiges Fest begangen worden war.

Die Verbindung von Taufe und Osterfest liegt nahe: Zum Ende der Fastenzeit stehen die Kernpunkte des christlichen Glaubens in gedrängter Form auf der Tagesordnung des kirchlichen Lebens - Leiden, Sterben und Auferstehen Jesu von den Toten. In der Taufe wird der Mensch auf den gestorbenen und auferstandenen Christus getauft - und dadurch Christ.

„Die eigentliche Symbolik der Taufe in der alten Kirche verdeutlicht: Das Untertauchen beziehungsweise das Übergießen mit Wasser soll das Sterben des Menschen veranschaulichen, der dann aber mit Christus als neuer Mensch aufersteht“, erläutert der frühere münstersche Weihbischof und jetzige Bischof von Limburg Prof. Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst (Limburg).
Norbert Göckener

Energieeffizientes und solares Bauen

Das energieeffiziente und solare Bauen und die energetische Sanierung von Gebäuden nimmt bei Klimaschutz-Aktivitäten eine zentrale Rolle ein. Denn etwa ein Drittel des gesamten Endenergieverbrauchs in Deutschland wird für die Raumwärme und Warmwassererzeugung in Gebäuden benötigt. In Nordrhein-Westfalen sind durch die Projekte „50 Solar-siedlungen in NRW“ und „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ bereits fast 100 Siedlungsvorhaben initiiert worden, die das Ziel der Energieeffizienz mit unterschiedlichen Lösungen verfolgen. Die EnergieAgentur.NRW veranstaltete zu diesem Thema eine Fachtagung, an der rund 280 Experten teilnahmen.

„Sowohl im Neubau als auch im Bestand demonstrieren die Solar- und Klimaschutzsiedlungen, welche hohe Wohn- und Lebensqualität durch solares Planen und Bauen realisiert werden kann. Über die energetischen Anforderungen hinaus wurde bei den Siedlungen aber auch auf weitere Belange der Nachhaltigkeit geachtet. Die Standorte müssen beispielsweise alle mit nahen Versorgungsangeboten eingebunden sein und über einen guten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr verfügen,“ sagte NRW-Klimaschutzminister Johannes Rommel in seinem Eröffnungsvortrag. Hartmut Miksch, Präsident der Architektenkammer NRW, begrüßte ebenfalls die Teilnehmer der Tagung. „Der bauliche Klimaschutz ist eines der ganz großen Ziele, die wir erreichen müssen“, erklärte er und betonte die weitergehenden Aufgaben: „Energetische Sanierungsmaßnahmen und die barrierearme Anpassung des Wohnungsbestandes an eine alternde Gesellschaft müssen zusammen angegangen werden, damit unsere Quartiere, Siedlungen und Städte zukunfts-fest gestaltet werden.“

Diese Ziele sind große gesellschaftliche Aufgaben, für die enorme Anstrengungen unternommen werden müssen. Dass darin aber nicht nur Herausforderungen, sondern auch Chancen liegen, machte Bernd Reiter von der Bernd Reiter Gruppe in Hürth deutlich. Er stellte in seinem Vortrag die Klimaschutzsiedlung Hürth als



Energieeffizientes Bauen nimmt eine zentrale Rolle ein. Foto: H.D.Volz / pixelio.de

Praxisbeispiel vor und sprach über das Thema Energieeffizienz als Marketinginstrument. „Die Menschen werden sich ihrer Energieverschwendung zunehmend bewusst und wollen das ändern. Sie möchten energieeffizient leben und wohnen, und das mit gutem Gewissen und mit gutem Stil. Deshalb können Energieeffizienz und zukunftsweisendes Bauen besondere Anreize, also auch verkaufsfördernde Argumente bilden“, so der Experte.

Auf die Gestaltungsaspekte beim energieeffizienten Bauen ging Dirk Druschke von Druschke + Grosser Architekten aus Duisburg in seinem Vortrag ausführlich ein. „Beim energetischen Bauen darf die baukünstlerische Qualität nicht zu kurz kommen. Das muss aber auch gar nicht sein“, so betonte er. Architektur werde generell durch gute Proportionen und Raumvolumen bestimmt. Dass die Gestaltungsmöglichkeiten somit auch beim Passivhaus und Effizienzhäuser 55 vielfältig sind, veranschaulichte er in seinem Vortrag anhand von Beispielen. Vorgestellt wurden die Klimaschutzsiedlung Dilldorfer Höhe in Essen, die Solarsiedlung Düsseldorf-Garath sowie die Rennerstraße in Duisburg-Hamborn. Die beiden letztgenannten Projekte wurden mit dem Landespreis für Architektur, Woh-

nungs- und Städtebau 2012 NRW ausgezeichnet. „Man hat dann gute Chancen, künstlerische Grundsätze auch beim energieeffizienten Bauen umzusetzen. Es bleibt genügend Gestaltungsspielraum“, so die Überzeugung des Architekten.

In einem der drei parallelen Workshops ging es schwerpunktmäßig um das Thema Baugruppen und Genossenschaften. Dass gerade Baugruppen innovative Projekte vorantreiben können und wollen, erläuterte Angelika Simbriger vom koelnInstitut iPEK. „Es sind meistens integrative Ansätze, die die Quartiere beleben und stabilisieren“, so konnte Simbriger aus der Erfahrung ihrer Beratertätigkeit berichten. „Diese neuen Bauherren sind längst aus der Nische heraus und inspirieren den Mainstream“, so fasste sie zusammen. Architektin Anja Schacht, die derzeit das Projekt der Wuppertaler Baugruppe Malerstraße bearbeitet, appellierte in ihrem Vortrag an die Vertreter der Kommunen: „Unterstützen Sie Baugruppen! Denn darin sind die Personen, die man sich in einer Stadt wünscht: engagierte Bürger. Sie setzen sich aktiv für die Stadt und deren Zukunft ein. Das ist auch der Grund, warum Baugruppen und Klimaschutzsiedlungen kongenial zusammen passen“, so die Architektin.

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 1. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 342 Personen, das 80. Lebensjahr 225 Personen, 85. Lebensjahr 164 Personen, 90. und darüber 356 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auf-führen.

Herzlichen Glückwunsch!!!!

90	Leder, Erna	90	Falter, Amalie	90	Martin, Willi	97	Geimer, Paula
90	Czempiel, Pawel	90	Schwarz, Maria	90	Harbich, Adolf	97	Storm, Gertrud
90	Lewerentz, Gertrud	90	Schmidt, Albert	90	Schmitt, Berta	97	Bussmann, Martha
90	Aleker, Emma	90	Schweizer, Helmut	90	Krotz, Karl Adam	97	Weigl, Johann
90	Grode, Magdalena	90	Kames, Agnes	90	Jentzsch, Maria	97	Lodahl, Else
90	Sochor, Josefa	90	Börner, Martha	90	Bühler, Magdalena	98	Bürger, Käthe
90	Ziemer-Riener, Hildegard	90	Zocher, Kunigunde	90	Brunhuber, Klara	98	Rath, Ida
90	Bös, Sibylle	90	Lorenz, Elfriede	90	Kusch, Emmi	98	Stemmer, Grete
90	Werther, Werner	90	Maierhofer, Georg	90	Zoll, Magdalena	98	Veith, Otto
90	Eisenhofer, Antonie	90	Wacker, Maria	90	Schiller, Gerda	98	Schlemmel, Frieda
90	Weigand, Anna	90	Weber, Paul	90	Blecher, Rosel	98	Zintzen, Margarete
90	Berg, Werner	90	Neumann, Valborg	90	Witthahn, Betti	98	Messner, Else
90	Apweiler, Gertrud	90	Rotter, Marie	90	Keller, Kurt	98	Adam, Hilda
90	Bethke, Rosilore	90	Burkhardt, Elisabeth	90	Krahe, Peter	98	Loose, Elvira
90	Ziegler, Katharina	90	Fuck, Gisela	90	Stiebel, Hildegard	98	Wege, Anna
90	Kerinn, Sophie	90	Bobock, Elisabeth	90	Chrobak, Johann	98	Dobrunz, Emma
90	Walther, Ilse	90	Seeger, Ingeborg	90	Gerding, Heinrich	98	Halder, Katharina
90	Madzulis, Anna	90	Bingel, Anna	90	Gajewski, Elisabeth	98	Schwerdtner, Annemarie
90	Paech, Christine	90	Krün, Genovefa	90	Weinsheimer, Gertrud	98	Meinrad, Sophie
90	Schmitz, Wilhelmine	90	Pridik, Margot	90	Ziestler, Sophie	98	Grimmelt, Ladisla
90	Engels, Maria	90	Fischer, Fritz	90	Thiede, Ruth	98	Langkau, Elfriede
90	Tatzel, Walter	90	Karwowski, Mathilde	90	Wenzel, Ingeborg	98	Weiss, Elisabeth
90	Huss, Ingrid	90	Mrosek, Christine	90	Dengjel, Richard	99	Schuetzler, Hildegard
90	Zips, Henriette	90	Kopp, Barbara	90	Hirth, Luise	99	Weismüller, Johanna
90	Eschbach, Hermine	90	Milster, Margarete	95	Redert, Karl-Heinrich	99	Heinrich, Hildegard
90	Benesch, Auguste	90	Ludwig, Erika	95	Grötzner, Anna	99	Westphal, Willi
90	Kraft, Hildegard	90	Wisneth, Emil	95	Keller, Gertrud	99	Cohnen, Elisabeth
90	Rogler, Anna	90	Stricker, Wilhelm	95	Moravec, Elfriede	99	Domeyer, Elfriede
90	Freitag, Erich	90	Hoyer, Johanna	95	Rubarth, Josef	99	Runge, Lina
90	Quell, Anna	90	Welker, Anneliese	95	Gregorshöfer, Ilse	99	Schaefer, Frieda
90	Beierlorzer, Brigitte	90	Auernhammer, Johann	95	Krebs, Hedwig	99	Mangold, Gottfried
90	Bahmann, Theresia	90	Granderath, Josef	95	Sydor, Irmgard	100	Schaefer, Johann
90	Boos, Anni	90	Fischer, Friedrich	95	Hoening, Emmi	100	Hartmann, Alma
90	Beck, Friedrich	90	Peick-Holtkamp, Luzie	95	Schrifer, Erich	100	Ehrhard, Marianne
90	Schlage, Edith	90	Thaler, Rosa	95	Ernst, Luise	100	Muenkle, Luise
90	Chmella, Anneliese	90	Lenhardt, Meta	96	Heymann, Otto	100	Schindler, Anneliese
90	Depmeier, Elisabeth	90	Wagner, Mathilde	96	Solenski, Lotte	100	Mack, Wilhelmine
90	Geyer, Hilde	90	Balzer, Herbert	96	Thometzki, Agnes	100	Vander, Willi
90	Berger, Hilmar	90	Mewes, Gertrud	96	Schlicht, Anna	100	Meessen, Helene
90	Geier, Hilda	90	Standhartinger, Irmgard	96	Sommerfeld, Natalie	100	Mueller, Hermine
90	Hurtig, Heinz	90	Broschk, Alma	96	Karg, Sophie	100	Wellensiek, Alwine
90	Knirsch, Ida	90	Jochum, Charlotte	96	Joos, Berta	100	Hess, Margarete
90	Pfalz, Christine	90	Krüger, Edith	96	Giehl, Elisabeth	100	Kleiniger, Alexander
90	Kassel, Wilhelm	90	Wiesmeier, Margarete	96	Fink, Mechthilde	101	Hesse, Dr.Ruth
90	Naber, Therese	90	Meegeren, Käthe van	96	Wellisch, Betty	101	Ernst, Agnes
90	Luszczuk, Franz	90	Gerling, Maria	97	Huber, Afra	101	Stegmaier, Rosa
90	Wirth, Helene	90	Müller, Georg	97	Walta, Ruth	101	Nuebel, Hedwig
90	Bierlein, Gertrud	90		97	Kief, Elisabeth	101	Spurtzem, Hans
90	Dobrowsky, Käthe	90		97	Laechele, Helene	101	Jakobs, Anna
90	Zacke, Isolde	90		97	Daucher, Babette	101	Sehl, Elisabeth
90	Arnold, Lydia	90		97	Vilsmeier, Katharina	101	Speth, Irma
90	Kasper, Josef	90		97			

FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND
SOZIALPOLITIK
Zentralverwaltungsstelle
Neubrückerstraße 60
48143 Münster
Fernruf (02 51) 49 01 80
Fax (02 51) 4 90 18 28
E-Mail: info@fwr-muenster.de
Internet: www.fwr-muenster.de



Ein gutes Gefühl, vorgesorgt zu haben.

www.menschenAb50.de



Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring genießen Sie besonders günstigen Schutz:

Sterbegeld-Vorsorge Plus

- Beitritt bis 80 Jahre ohne Gesundheitsfragen

Pflegerenten-Risikoversicherung

- Monatliche Pflegerente von 150 bis 2.000 Euro
- Finanzielle Entlastung bereits ab Pflegestufe 0

Unfall-Vorsorge mit Notfall Plus Premium

- Unfall-Mobilitäts-Service mit praktischen Fahrdiensten z.B. zur Reha, Krankengymnastik oder Arbeitsstelle

Jetzt Neu: Spezial-Rechtsschutz*

- Günstiger Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

*Versicherungsträger: D.A.S. Deutscher Automobil Schutz
Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Bitte ausfüllen und einsenden an: ✂

Familien-Wirtschaftsring e.V.
Neubrückenstraße 60, 48143 Münster
Telefon: 0251/ 49018 - 0

Koif. 4001



Ja, ich möchte mehr über die Pflegerenten-Risikoversicherung wissen:

Name, Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

ERGO